



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

ÖFFENTLICHE KONSULTATION

ENTWURF EINER VERORDNUNG DER EZB ÜBER AUFSICHTSGEBÜHREN

**FORMULAR ZUR EINREICHUNG VON KOMMENTAREN**

Bezeichnung des Instituts/Unternehmens	Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V.	Land	Deutschland
--	--	------	-------------

**KOMMENTAR ZUM ENTWURF EINER VERORDNUNG DER EZB ÜBER AUFSICHTSGEBÜHREN**

Thema	Artikel	Kommentar	Bitte erläutern Sie kurz, warum Ihr Kommentar berücksichtigt werden sollte.
Anwendungsbereich	Art. 3	Klarstellung	<p>Satz 1 des Art. 3 ordnet zwar an, dass die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 gelten sollen. Demzufolge sind mit dem Begriff „Kreditinstitute“ solche im Sinne des Art. 4 Absatz 1 Nummer 1 der CRR gemeint.</p> <p>Nichts desto trotz erscheint uns eine ausdrückliche Klarstellung sinnvoll, um den Anwendungsbereich mit aller Eindeutigkeit abzugrenzen.</p> <p>Für Zweigstellen ist eine ausdrückliche Regelung vorhanden (Art. 3 Nr. 3 des Entwurfs).</p>



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

			<p>Für Institute, die nach nationalem Recht als Kreditinstitute bezeichnet werden, aber keine solchen im Sinne der CRR sind, wäre es sehr hilfreich, Missverständnisse von Anfang an zu vermeiden. Beispielsweise betrifft dies in Deutschland Unternehmen, die das Kreditgeschäft betreiben, aber keine Einlagen annehmen, sondern sich anderweitig refinanzieren. Diese Unternehmen sind „Kreditinstitute“ nach deutschem nationalen Recht. Als weiteres Beispiel seien Drittstaaten-Zweigstellen genannt; auch diese werden, falls sie Kreditgeschäft betreiben, in Deutschland als „Kreditinstitute“ bezeichnet. Diese Institute unterliegen nicht der Aufsicht durch die EZB und sie sollten deshalb auch nicht zur Kostentragung herangezogen werden.</p>
Mindestgebührenkomponente für weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen	Art. 10 (5) (b)	Änderung	<p>Die Mindestgebührenkomponente für weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen sollte so herabgesetzt werden, dass der feste Prozentsatz nicht etwa 10%, sondern höchstens 2,5% beträgt.</p> <p>Denn die Mindestgebühren sind im Vergleich immer noch zu hoch. Sie führt, wie die Begründung unter Punkt (48) ausführt, zu einer jährlichen Gebührenbelastung von mindestens etwa € 2.000,-. Das ist vergleichsweise immer noch zu hoch, wenn man sich vor Augen führt, dass nicht nur kleine Kreditinstitute (mit eigener Lizenz), sondern auch EWR-Zweigniederlassungen (branches) von Kreditinstituten aus nicht am SSM teilnehmenden Mitgliedstaaten davon betroffen sein werden.</p> <p>Es ist durchaus üblich und in Deutschland anzutreffen, dass solche Zweigniederlassungen sehr klein sind (z. B. Total Assets (TA) von Null, TRE von Null, und ein Personalstamm von 10 bis 20 Personen). Dies liegt daran, dass sie sich teilweise auf reine Vertriebsaktivitäten beschränken, ohne Assets auf ihre lokalen Bücher zu nehmen. Solche Zweigniederlassungen verlangen aufgrund der Tatsache, dass die Aufsicht über sie durch den Herkunftsstaat ausgeübt wird, keinerlei Aufmerksamkeit von der EZB, die über das ohnehin schon gebührenpflichtige</p>



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

			<p>Notifizierungsverfahren nach Art. 35 CRD hinausgeht. Infolgedessen wäre selbst ein Mindestbeitrag von € 2.000,- pro Jahr verglichen mit dem tatsächlichen Aufsichtsaufwand nicht mehr verhältnismäßig.</p> <p>Infolgedessen würden wir darum bitten, die Gebühren für weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen noch stärker an tatsächlich vorhandenen TA und TRE zu bemessen. Eine Mindestgebührenkomponente von 2,5% erschiene uns angemessen.</p>
--	--	--	--